

# **Friedhofssatzung der Stadt Bad Frankenhausen (FriedhofS-BFH)**

Vom 19. Januar 2016

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S.82), und des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S.505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 folgende Friedhofssatzung der Stadt Bad Frankenhausen beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Bad Frankenhausen (Stadt)
- b) Friedhof Esperstedt
- c) Friedhof Seehausen
- d) Friedhof Udersleben

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Frankenhausen waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung der Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Bad Frankenhausen beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Frankenhausen waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Zustimmung der Friedhofsverwaltung besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Bestattungsbezirke**

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bad Frankenhausen (Stadt), begrenzt durch das Stadtgebiet der Stadt Bad Frankenhausen mit Ausnahme der Ortsteile b) bis d),
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Esperstedt, begrenzt durch das Gebiet des Ortsteiles Esperstedt,
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Seehausen, begrenzt durch das Gebiet des Ortsteiles Seehausen und
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Udersleben, begrenzt durch das Gebiet des Ortsteiles Udersleben.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

#### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdwahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte / Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die kostenlose Umbettung bereits bestatteter Verstorbener verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Die in Erdreihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder in Erdwahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten / Urnenrasengrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Bad Frankenhausen in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erdwahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte / Urnenrasengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Erdreihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erdwahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten / Urnenrasengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Bad Frankenhausen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatz-Erdwahlgrabstätten und die Ersatz-Urnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals bzw. der von ihr mit der Aufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der von ihr beauftragten Unternehmen;
- b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- oder Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum oder Abfälle aller Art, die auf dem Friedhof angefallen sind, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d) gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen in den Monaten April bis September nur werktags zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr, in den Monaten Oktober bis März nur werktags zwischen 9:00 Uhr und 14:00 Uhr durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist nach Eintritt des Todes so zeitnah wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Friedhofsverwaltung zulassen, dass Bestattungen auch am zweiten Feiertag stattfinden können.

(4) Bestattungen sollen werktags (einschließlich samstags) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr durchgeführt werden. Für Bestattungen an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag gemäß der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen erhoben.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Urnen müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen zehn Tagen und Urnen, die nicht binnen sechs Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte bzw. einer Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

(6) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(7) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

#### **§ 9** **Säрге**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens **1,00** m lang, 0,35 m hoch und im Mittelmaß 0,35 m breit sein.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

(1) Mit der Aushebung der Gräber beauftragt die Friedhofsverwaltung die Stadtwerke Bad Frankenhausen oder andere geeignete Dienstleister. Entsprechendes gilt für die Verfüllung der Gräber.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

## **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre, bei Bestattung vor Vollendung des fünften Lebensjahres des Verstorbenen und bei Urnenbestattungen 15 Jahre.

## **§ 12 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Verstorbenen oder Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Erdreihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Erdreihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Bad Frankenhausen nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen oder Urnenrasengrabstätten sind nicht zulässig. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Verstorbenen- oder Urnenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdreihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der nutzungsberechtigte Angehörige des

Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erdwahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten / Urnenrasengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde (§ 14 Absatz 5) vorzulegen. In den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 können Verstorbene oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erdreihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch gewerblicher Unternehmen bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Verstorbene und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 13**

##### **Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdwahlgrabstätten für 1 Erwachsene,
- b) Erdwahlgrabstätten für 2 Erwachsene,
- c) Erdwahlgrabstätten für Kinder,
- d) Erdreihengrabstätten,
- e) Urnenwahlgrabstätten,
- f) Urnenreihengrabstätten,
- g) Urnenrasengrabstätten
- h) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA)
- i) Ehrengabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 14**

##### **Erdwahlgrabstätten**

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung für die Dauer von mindestens einem Jahr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes besteht nicht.

(3) Es werden eingerichtet:

- a) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene vor der Vollendung ihres fünften Lebensjahres,

b) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene ab der Vollendung ihres fünften Lebensjahres.

(4) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Erdwahl-Einzelgrab können ein Verstorbener sowie bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einem mehrstelligen Erdwahlgrab können bis zu zwei Verstorbene sowie bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Für Erdwahlgrabstätten für Verstorbene vor der Vollendung ihres fünften Lebensjahres gilt Satz 2 entsprechend.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von sechs Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht (dem Totenfürsorgeberechtigten) bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die vollbürtigen Geschwister (= Geschwister, die beide Elternteile gemeinsam haben),
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht so zeitnah wie möglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdwahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Der jeweilige Nutzungsberechtigte der Erdwahlgrabstätte hat über andere Bestattungen in der Grabstätte, über die Art der Gestaltung der Grabstätte sowie über die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Erdwahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Erdwahlgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(13) Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf das Nutzungsrecht verzichtet werden. Der Verzicht ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Es besteht

kein Rechtsanspruch auf Kostenrückerstattung.

## **§ 15 Erdreihengrabstätten**

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Erweiterung eines Erdreihengrabes in ein Familiengrab ist ausgeschlossen.

(2) Erdreihengrabstätten werden eingerichtet für eine Nutzungszeit von 20 Jahren.

(3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte ein verstorbenes Kind unter einem Jahr und einen Familienangehörigen oder gleichzeitig verstorbene Geschwister unter fünf Jahren zu bestatten, sowie eine Urne, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht überschreitet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten ist nicht möglich.

(4) Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten hat die Friedhofsverwaltung sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

## **§ 16 Urnengrabstätten**

(1) Urnen von Verstorbenen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) Urnenreihengrabstätten,
- c) Urnenrasengrabstätten
- d) Urnengrabstätten in den Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)
- e) Grabstätten für Erdbestattungen (§§ 14 und 15).

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Es können bis zu vier Urnen bestattet werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung für die Dauer von mindestens einem Jahr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes besteht nicht.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Urnen gleichzeitig bestattet werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit von 20 Jahren nicht überschreitet.

(4) Urnenrasengrabstätten sind eine besondere Form der Urnenwahlgrabstätten. Für Urnenrasengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In Urnenrasengrabstätten können bis zu zwei Urnen bestattet werden, sofern die Ruhezeit der Urnen die Nutzungszeit nicht überschreitet. Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung für die Dauer von mindestens einem Jahr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes besteht nicht. Urnenrasengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 20 Abs.6). Die Pflege des Grabfeldes der Urnenrasengrabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) sind gemeinschaftliche Belegungsstätten. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen. Für die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage ist einmalig eine

Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen zu entrichten. Bei den Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt keine Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte. Umbettungen aus oder in Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.

(6) Das Betreten der Urnengrabstätten ist nur befugten Personen gestattet.

## **§ 17 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Bad Frankenhausen.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

### **§ 19 Größe von Grabstätten**

Für Grabstätten werden folgende Höchstmaße in Metern (m) festgelegt:

<u>Art der Grabstätte</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Abstand zum nächsten Grab</u>	<u>Abstand zur nächsten Reihe</u>
a) Erdwahlgrabstätte für 1 Erwachsenen	1,80 m	0,90 m	0,40 m	1,50 m
b) Erdwahlgrab für 2 Erwachsene	1,80 m	2,20 m	0,40 m	1,50 m
c) Erdwahlgrabstätte für 1 Kind	1,20 m	0,60 m	0,40 m	1,50 m
d) Erdreihengrabstätte	1,80 m	0,90 m	0,40 m	1,50 m
e) Urnenwahlgrabstätte	1,10 m	1,00 m	0,40 m	1,50 m
f) Urnenreihengrabstätte	1,00 m	1,00 m	0,00 m	1,50 m
g) Urnenrasengrabstätte	0,55 m	0,80 m		

Innerhalb bereits bestehender Anlagen sind die Maße den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 20 Errichtung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Zeichnerischer Grabmalentwurf mit Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10,
- b) Angabe von Werkstoff, Farbe und Bearbeitung,
- c) Angabe der Schriftverteilung.

Die Friedhofsverwaltung kann weitere Unterlagen anfordern. Die Entscheidung der Friedhofsverwaltung über den Antrag erfolgt schriftlich. Eine erteilte Zustimmung erlischt, wenn das

Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Gleiches gilt für Grabeinfassungen.

(2) Grabmale und Grabeinfassungen müssen dem Werkstoff entsprechend in Form und Gestaltung bearbeitet sein und dürfen den Gesamteindruck des Friedhofs nicht störend beeinflussen. Als Werkstoffe zugelassen sind natürliche Hart- und Weichgesteine, Holz (außer tropische Arten) ohne farbliche Behandlung, Stahl, Guss- oder Schmiedeeisen mit Rostschutz. Als Werkstoffe nicht zugelassen sind gestampfter Beton, so genannter Kunststein mit Natursteinvorsatz.

(3) Nicht gestattet ist die Verwendung von Inschriften oder Sinnbildern, die das ethische oder religiöse Empfinden Dritter verletzen könnten.

(4) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzeinfassungen und Holzkreuze zulässig. Provisorische Grabmale dürfen nicht länger als zwei Jahre verwendet werden. Absatz 2 gilt entsprechend auch für provisorische Grabmale.

(5) Grabmale, die nach Ablauf oder Entzug des Nutzungsrechtes nicht entfernt worden sind, gehen in das Eigentum der Stadt Bad Frankenhausen über. Der mögliche Eigentumsübergang wird durch die Friedhofsverwaltung mindestens sechs Monate vorher dem Eigentümer mitgeteilt. Ist der Eigentümer oder sein Aufenthalt unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

(6) Urnenrasengrabstätten werden mit einer liegenden Grabmalplatte, die Namen sowie das Sterbedatum / die Sterbedaten des Verstorbenen / der Verstorbenen trägt, vollständig abgedeckt. Die Länge der Grabmalplatte beträgt 0,55 m, die Breite 0,80 m und die Mindeststärke 0,04 m. Als Materialien zugelassen sind ausschließlich Liegeplatten als Schriftplatten in Granit „Orion“, poliert. Die Beschriftung darf nicht geprägt, sondern muss graviert oder lackiert sein. Für das Setzen der Grabplatte werden die Stadtwerke Bad Frankenhausen von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Nicht zulässig sind Veränderungen aller Art an den Grabmalplatten, wie Einarbeitung von Ausschnitten für Vasen, Anbringen zusätzlicher Ein- oder Umfassungen oder sonstiger erhabener Gestaltungselemente. Für Schäden, die durch darüber hinausgehende Beschriftungen oder Gestaltungselemente verursacht werden, haftet allein der Nutzungsberechtigte. Die Stadt Bad Frankenhausen übernimmt keine Haftung bei Beschädigung derartiger Gestaltungselemente.

## **§ 21 Größe von Grabmalen**

Grabmale, einschließlich Sockel, dürfen folgende Maße in Meter (m) nicht überschreiten:

<u>Arten der Grabmale</u>	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
a) Erdwahlgrabmale für 1 Erwachsene	1,30 m	0,80 m
b) Erdwahlgrabmale für 2 Erwachsene	1,30 m	2,00 m
c) Erdwahlgrabmale für Kinder	0,80 m	0,50 m
d) Erdreihengrabmale	1,30 m	0,80 m
e) Urnenwahlgrabmale	1,00 m	0,70 m
f) Urnenreihengrabmale	1,00 m	0,70 m
g) Urnenrasengrabmale	0,55 m	0,80 m

## **§ 22 Ersatzvornahme**

Ohne Zustimmung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der

Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### **§ 23 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Verantwortlich ist insoweit der Nutzungsberechtigte. Die Verantwortlichkeit mit der Fundamentierung und Befestigung beauftragter Dritter bleibt unberührt.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

(3) Die Friedhofsverwaltung überprüft die Standfestigkeit der Grabmale mindestens einmal jährlich durch Druckproben.

### **§ 24 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, so zeitnah wie möglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Bad Frankenhausen ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### **§ 25 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdreihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten / Urnenrasengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Nach Ablauf von drei Monaten ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Stadtwerke Bad Frankenhausen mit der Abräumung der Grabstätte zu beauftragen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Bad Frankenhausen über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Die Kosten für die Grabräumung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26 Gestaltung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind so zeitnah wie möglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Gestaltung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Gestaltung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat vorher sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage von maßstäblichen Detailzeichnungen mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Die Einfassung oder Abdeckung von Reihengräbern mit Abdeckplatten ist nicht erlaubt.

(11) Zum Zweck einer gärtnerischen Bepflanzung ist eine Bodenerhöhung von 0,30 m ab Höhe des gewachsenen Bodens zulässig. Sie darf innerhalb der in § 19 genannten Maße mit einer maximal

0,10 m breiten und maximal 0,10 m hohen Einfassung umfriedet sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Urnenrasengrabstätten. Die Einfassung darf ausschließlich aus den Werkstoffen Natur- oder Werkstein bestehen Während der ersten zwei Liegejahre ist eine Einfassung aus Rohholz oder umweltfreundlich imprägniertem Holz gestattet.

(12) Die Graboberfläche bei Wahlgräbern darf zu höchstens zwei Dritteln mit den für Einfassungen zulässigen Werkstoffen (§ 20 Absatz 2) abgedeckt werden. Die verbleibende Restfläche ist zu bepflanzen.

(13) Als Pflanzmaterial sind ausschließlich solche Arten zulässig, die dem Orts- und Landschaftsbild entsprechen und andere Grabstätten nicht beeinträchtigen.

(14) Sämtliche Oberflächengestaltungen außerhalb der Grabstätte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Es ist zu gewährleisten, dass Beeinträchtigungen benachbarter Flächen (z.B. durch Ausspülungen von Erde oder Steinen) ausgeschlossen sind.

(15) Verstöße gegen die in § 26 festgelegten Regelungen werden durch die Friedhofsverwaltung gegenüber dem Nutzungsberechtigten mit Fristsetzung angemahnt. § 32 bleibt unberührt.

## **§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Erdreihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Absatz 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Erdwahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 bleiben in den Fällen der Absätze 1 und 2 unberührt bestehen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

## **VIII. Kühlzellen, Trauerhallen, Trauerfeiern**

### **§ 28 Benutzung der Kühlzelle und der Trauerhallen**

(1) Die Kühlzellen im Keller der Trauerhalle Bad Frankenhausen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Verstorbene, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten verstorben sind, sind in einer Kühlzelle aufzubewahren. Der Zutritt zu den Kühlzellen bedürfen im Fall des Satzes 3 zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten in der Trauerhalle sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

### **§ 29 Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in einer Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 und 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Verstorbenen oder der zuletzt beigesetzten Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 31 Haftung**

Die Stadt Bad Frankenhausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Bad Frankenhausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,

b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Absatz 1),

c) entgegen der Bestimmung des § 6 Absatz 2

1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt (§ 6 Absatz 2 Buchstabe a)),

2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet (§ 6 Absatz 2 Buchstabe b)),
  3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt (§ 6 Absatz 2 Buchstabe c)),
  4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert (§ 6 Absatz 2 Buchstabe d)),
  5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind (§ 6 Absatz 2 Buchstabe e)),
  6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt (§ 6 Absatz 2 Buchstabe f)),
  7. Abraum oder Abfälle aller Art, die auf dem Friedhof angefallen sind, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt (§ 6 Absatz 3 Buchstabe g)),
  8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde (§ 6 Absatz 3 Buchstabe h)),
- d) entgegen § 6 Absatz 3 Gedenkfeiern oder andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12 Absatz 2),
  - f) Grabmale oder Grabausstattungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 20 und § 26 Abs.4)
  - g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21)
  - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs.1),
  - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 26 Absatz 1),
  - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Absatz 8),
  - k) Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den §§ 26 Absatz 13 bepflanzt,
  - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
  - m) eine Trauerhalle entgegen § 28 Absatz 1 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Bad Frankenhausen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

**§ 35**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30. November 2009 (Stadtratsbeschluss-Nr. 71-3/09 vom 26. November 2009) außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 19. Januar 2016  
Stadt Bad Frankenhausen

Strejc  
Bürgermeister

Beschluss +93-8/15: Eingangsbestätigung vom 15.01.2016  
Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.01.2016